



(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0029 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2006	Kreisausschuss			
14.12.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl von ehrenamtlichen Richtern für das Nieders. Oberverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes mitgeteilt, dass in die vom Landkreis aufzustellende Vorschlagsliste 5 Personen aufzunehmen sind. Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter endet mit Ablauf des 14.04.2007. Die Amtszeit der im Jahr 2007 zu bestellenden ehrenamtlichen Richter wird bis April 2012 dauern.

Die Vorschlagenden müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Niedersachsen) gehabt haben. Ferner müssen die Vorschlagenden die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und solche, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen, sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist weit auszulegen, er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, AOK),
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen (hierunter fallen auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnlicher Berufsgruppen)

- Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter bei einem Verwaltungsgericht berufen oder hierzu vorgeschlagen sind.

Nach § 23 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und ehrenamtliche Richter,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen und
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich. In der Vergangenheit haben die im Kreistag vertretenen Fraktionen ihrer Fraktionsstärke entsprechend Vertreter benannt. Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen würde sich ergeben, dass von den 5 für die Vorschlagsliste zu benennenden Personen 3 von der CDU/FDP-Gruppe und 2 von der SPD-Fraktion vorzuschlagen wären.

Für die letzte Wahlperiode wurden nachstehende Personen vom Kreistag in die Vorschlagsliste aufgenommen:

Brandt, Hans-Hermann, Selsingen-Haaßel
Miesner, Hans-Heinrich, Scheeßel
Kirchhof, Christa, Sottrum
Leefers, Hartmut, Rotenburg-Waffensen
Bassen, Renate, Ostervesede
Houf, Astrid, Bremervörde

Aus den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Vorschlagsliste benannten Personen sind Frau Renate Bassen, Frau Astrid Houf und Herr Hartmut Leefers, vom Wahlausschuss als ehrenamtliche Richter gewählt worden.

Der Präsident des Nieders. Oberverwaltungsgerichtes hat gebeten, nur Personen für die Vorschlagsliste vorzusehen, die willens und bereit sind, das Amt auszuüben und denen dies nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Weiterhin sollte bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet werden.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht sind aufzunehmen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geb.-datum, - ort	Beruf
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				